

Mandanten-Checkliste zum Jahresende 2004

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

auch wenn die große Steuerreform weiter auf sich warten lässt, gibt es zum Jahresende wieder eine Fülle steuerlicher Vorschriften zu beachten.

Allen voran ist das Alterseinkünftegesetz zu beachten. Denn nur bis zum 31. Dezember 2004 abgeschlossene Lebensversicherungen genießen die bisherigen steuerlichen Privilegien. Weitere Gesetzesänderungen im Bereich der Umsatzsteuer, bei der Behandlung von Ausbildungs- und Fortbildungskosten sowie von Alleinerziehenden - ganz zu schweigen von den zahlreichen Neuerungen durch die Rechtsprechung und Verwaltungsprozess – zeigen, dass bis zum Jahresende erheblicher Anpassungsbedarf besteht.

Diese Checkliste soll Ihnen helfen, Ihren Beratungsbedarf zu erkennen und rechtzeitig das Beratungsgespräch zu suchen. Es werden alle wesentlichen steuerlichen Änderungen angesprochen und verständlich dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Seibert Benken Christian
Steuerberater Rechtsanwälte

Inhaltsverzeichnis Randnummer

Informationen für alle Steuerzahler

<i>Steuersenkungsstufe 2005.....</i>	<i>1</i>
<i>Behandlung von Vorsorgeaufwendungen ab 2005.....</i>	<i>2</i>
<i>Abzugsfähigkeit von Beiträgen für die Basisversorgung im Alter.....</i>	<i>3</i>
<i>Abzugsfähigkeit sonstiger Vorsorgeaufwendungen (Kranken-, Arbeitslosen-, Pflegeversicherung etc.).....</i>	<i>4</i>
<i>Günstigerprüfung für Vorsorgeaufwendungen.....</i>	<i>5</i>
<i>Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen.....</i>	<i>6</i>
<i>Zustandekommen des Haushaltsbegleitgesetzes 2004.....</i>	<i>7</i>

Informationen für Unternehmer (Einkommensteuer)

<i>Standardisierte Einnahmeüberschussrechnung.....</i>	<i>8</i>
<i>Abzug von Bewirtungskosten als Betriebsausgabe.....</i>	<i>9</i>
<i>Rücklage und Sonderabschreibung für kleine und mittlere Betriebe.....</i>	<i>10</i>
<i>Gewillkürtes Betriebsvermögen bei Einnahmenüberschussrechnung.....</i>	<i>11</i>
<i>Bilanzielle Behandlung des Diebstahls / der Zerstörung eines Betriebs-PKW.....</i>	<i>12</i>
<i>Steuerliche Behandlung der Praxisgebühr bei der Gewinnermittlung.....</i>	<i>13</i>
<i>Zeitanteilige Abschreibung für neu angeschaffte Wirtschaftsgüter.....</i>	<i>14</i>
<i>Vermögensübertragung gegen wiederkehrende Versorgungsleistungen.....</i>	<i>15</i>

Informationen für Unternehmer (Umsatzsteuer)

<i>Elektronische Abgabe von Steueranmeldungen.....</i>	<i>16</i>
<i>Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs.....</i>	<i>17</i>
<i>Voller Vorsteuerabzug bei Fahrzeugen des Unternehmers.....</i>	<i>18</i>
<i>Vorsteuerabzug für die eigene Wohnung und die Folgen.....</i>	<i>19</i>
<i>Umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für unentgeltliche Wertabgaben.....</i>	<i>20</i>
<i>Übertragung der Steuerschuldnerschaft im Baugewerbe.....</i>	<i>21</i>
<i>Neues Umsatzsteuer-Merkblatt für die Bauwirtschaft.....</i>	<i>22</i>
<i>Neue Freistellungsbescheinigung für die Bauabzugssteuer?.....</i>	<i>23</i>
<i>Ausweis von Entgeltminderungen in der Rechnung (Skonto u.ä.).....</i>	<i>24</i>
<i>Vorsteuerabzug aus Bewirtungskosten.....</i>	<i>25</i>
<i>Neuregelung der Berichtigung des Vorsteuerabzugs.....</i>	<i>26</i>
<i>Umsatzsteuerliche Auswirkungen der EU-Erweiterung.....</i>	<i>27</i>
<i>Umsatzbesteuerung nach vereinnahmten Entgelten in den neuen Bundesländern.....</i>	<i>28</i>
<i>Bekämpfung der Schwarzarbeit – Rechnungspflicht für Arbeiten an Gebäuden.....</i>	<i>29</i>

Informationen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

<i>Werbungskostenabzug für privaten Personal-Computer</i>	30
<i>Neues zur Entfernungspauschale</i>	31
<i>Neuigkeiten zu doppelten Haushaltsführung</i>	32
<i>Neuer Verwaltungserlass zum häuslichen Arbeitszimmer</i>	33
<i>Neuer Verwaltungserlass zu Abfindungen</i>	34
<i>Neue Abgrenzung zwischen Ausbildungs- und Fortbildungskosten</i>	35
<i>Vorsorgepauschale</i>	36
<i>Neuregelung der steuerlichen Behandlung der betrieblichen Altersversorgung</i>	37
<i>Sozialversicherungsrechtliche Änderungen bei der betrieblichen Altersversorgung</i>	38
<i>Portabilität von Betriebsrenten</i>	39
<i>Rechtsprechung zum so genannten Vorwegabzug</i>	40
<i>Einführung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung</i>	41
<i>Auswirkungen der Neuregelung der Steuerklasse II – gesetzliche Feinjustierung</i>	42
<i>Unterhalt für Angehörige im Ausland</i>	43
<i>Neues zur Firmenwagenstellung</i>	44

Informationen für Grundstückseigentümer

<i>Wieder einmal: Abschaffung der Eigenheimzulage?</i>	45
<i>Steuerliche Verteilung von Renovierungsaufwendungen auf mehrere Jahre</i>	46
<i>Steuerliche Anerkennung der verbilligten Vermietung einer Wohnung an Angehörige</i>	47
<i>Schuldzinsenabzug bei gemischt genutzten Gebäuden</i>	48
<i>Gewerblicher Grundstückshandel</i>	49

Informationen für Kapitalanleger

<i>Noch möglich: Amnestie für Steuersünder</i>	50
<i>Besteuerung von Spekulationsgewinnen verfassungswidrig?</i>	51
<i>Notwendige Anpassung von Freistellungsaufträgen</i>	52
<i>Besteuerung von Kapitallebensversicherungen</i>	53
<i>Neuerungen bei der "Riester-Rente"</i>	54
<i>Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne</i>	55

Informationen für Gesellschaften und Gesellschafter

<i>Nicht vergessen: Körperschaftsteuer-Moratorium</i>	56
<i>Keine Panik: Neuer Verwaltungserlass zur Gesellschafterfremdfinanzierung</i>	57
<i>Urlaubsabgeltung für Gesellschafter-Geschäftsführer zulässig</i>	58
<i>Behandlung vororganschaftlicher Mehrabführungen</i>	59
<i>Erstmalige Anwendung der Verlustvortragsbeschränkung</i>	60
<i>Kapitalertragsteuer bei Dividendenausschüttungen</i>	61

Informationen für Rentner/Pensionäre

<i>Neuregelung der Besteuerung der Renten</i>	<i>62</i>
<i>Änderungen bei der Besteuerung von Versorgungsbezügen (Beamtenpensionen / Betriebsrenten).....</i>	<i>63</i>
<i>Änderungen bei mit dem Ertragsanteil zu steuernden Renten</i>	<i>64</i>
<i>Einführung von Rentenbezugsmitteilungen.....</i>	<i>65</i>

Informationen für alle Steuerzahler

1. Steuersenkungsstufe 2005

Weil die so genannte Steuerreformstufe 2005 nur teilweise auf das Jahr 2004 vorgezogen worden ist, sinkt die Einkommensteuerbelastung aller Voraussicht nach in 2005 nochmals. Die Eckwerte der Tarife für das Jahr 2004 und das Jahr 2005 sind in der nachfolgenden Übersicht zusammengestellt.

Beratung

Ja

Nein

Veranlagungszeitraum	2004	ab 2005
Grundfreibetrag	7.664 €	7.664 €
Eingangsteuersatz	16,0 %	15,0 %
Spitzensteuersatz	45,0 %	42,0 %
ab	52.152 €	52.152 €

Durch die Senkung des Eingangs- und des Spitzensteuersatzes sinkt die Steuerbelastung für alle Steuerpflichtigen, wenn auch nur in vergleichsweise geringem Umfang. Um die Auswirkung der Steuersatzsenkung zu verstärken, ist es ratsam - soweit ohne größeren Aufwand möglich -, Ausgaben nach 2004 vorzuziehen und/oder die Besteuerung von Einnahmen bis 2005 hinauszuzögern.

2. Behandlung von Vorsorgeaufwendungen ab 2005

So genannte Vorsorgeaufwendungen, d.h. Aufwendungen für die soziale Absicherung im Alter, gegen Arbeitslosigkeit, Krankheit usw., werden künftig unterteilt nach Beiträgen für die so genannte Basisversorgung im Alter und sonstige Vorsorgeaufwendungen. Zur Basisversorgung im Alter gehören Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, Beiträge für eine berufsständische Versorgung und Beiträge zu privaten Rentenversicherungen, bei denen die erworbenen Anwartschaften nicht beleihbar, nicht vererblich, nicht veräußerlich, nicht übertragbar und nicht kapitalisierbar sind. Die Definition der letztgenannten privaten Altersvorsorgeprodukte ist dabei sehr einengend und soll nur Produkte begünstigen, die zu mit der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbaren Ansprüchen führen. Eine ergänzende Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit, der verminderten Erwerbsfähigkeit oder von Hinterbliebenen ist möglich. Bislang dürfte es private Vorsorgeverträge, die die Voraussetzungen insgesamt erfüllen, wenn überhaupt, dann nicht in größerem Umfang geben.

Beratung

Ja

Nein

Sonstige Vorsorgeaufwendungen (insbesondere Beiträge zur Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, aber auch Beiträge zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie für Risikolebensversicherungen) werden zukünftig mit einem eigenen Höchstbetrag gefördert.

3. Abzugsfähigkeit von Beiträgen für die Basisversorgung im Alter

Die Beiträge zur Basisversorgung werden schrittweise bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 € voll abzugsfähig. Die Endstufe wird dabei aber erst ab 2025 erreicht. In 2005 sind die geleisteten Beiträge (**Achtung:** der hälftige Arbeitgeberbeitrag wird hinzugerechnet) zu 60 %, max. (60 % von 20.000 € =) 12.000 € abzugsfähig. Wenn der Arbeitnehmer beispielsweise 30.000 € verdient und der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer jeweils Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von 2.925 € leisten (also insgesamt 5.850 €), so sind davon 3.510 € grundsätzlich abzugsfähig. Weil sie aber bereits 2.925 € als Arbeitgeberbeitrag steuerfrei erhalten haben, verbleibt nur ein Sonderausgabenabzug von 585 €. Der Abzug steigt jährlich um 2

Beratung

Ja

Nein

Prozentpunkte bis 2025 auf 100%, sodass sich in den kommenden Jahren ein immer höherer Sonderausgabenabzug ergibt.

Bei Beamten wird ein fiktiver Gesamtbeitrag zur Sozialversicherung berechnet und wegen deren Anwartschaft auf eine Beamtenpension vom Höchstbetrag abgezogen, d.h., der Höchstbetrag von 20.000 € wird um derzeit 19,5 % der Amtsbezüge/der Besoldung (bis zur Beitragsbemessungsgrenze) gemindert und nur 60 % des geminderten Höchstbetrags sind in 2005 maximal abzugsfähig.

4. Abzugsfähigkeit sonstiger Vorsorgeaufwendungen (Kranken-, Arbeitslosen-, Pflegeversicherung etc.)

Steuerpflichtige, die Aufwendungen zur Krankenversicherung in vollem Umfang allein tragen müssen (z.B. Selbstständige), können Beiträge zur Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie für Risikolebensversicherungen bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 2.400 €, andere Steuerpflichtigen (mit steuerfreiem Arbeitgeberanteil bei der Krankenversicherung oder Beihilfeanspruch) bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 € abziehen. Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten werden die Beträge grundsätzlich verdoppelt. Dabei wird aber gesondert geprüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines erhöhten Abzugsbetrages gegeben sind. Hierbei ist zu beachten, dass in Fällen, in denen ein Ehepartner ohne eigene Beitragsleistung in der Krankenversicherung des anderen Ehepartners mitversichert ist – dies ist bei der gesetzlichen Krankenversicherung von Arbeitnehmern der Regelfall –, dem mitversicherten Ehegatten nur der Abzugsbetrag von 1.500 € zusteht.

Beratung

- Ja
 Nein

5. Günstigerprüfung für Vorsorgeaufwendungen

Das neue System beim Sonderausgabenabzug mit den beiden getrennten Höchstbeträgen kann gerade in den Anfangsjahren des Übergangs und bei geringem Einkommen dazu führen, dass der Steuerpflichtige weniger Sonderausgaben als bisher abziehen kann. Zur Vermeidung solcher Schlechterstellungen bleibt deshalb im Rahmen einer automatisch vom Finanzamt durchgeführten Günstigerprüfung der Abzug von Vorsorgeaufwendungen nach bisherigem Recht für einen Übergangszeitraum bis 2019 erhalten. Dabei wird allerdings der so genannte Vorwegabzug (von derzeit 3.068 € gekürzt um 16 % des Arbeitslohns) ab 2011 abgeschmolzen, die übrigen Höchstbeträge gelten bis 2019 unverändert. Bei der Günstigerprüfung ist zu berücksichtigen, dass sich die einzubeziehenden Aufwendungen auf jeden Fall nach neuem Recht richten. Die Günstigerprüfung bezieht sich damit nur auf die Höchstbeträge. Die Günstigerprüfung hat zur Folge, dass die Problematik, wann der volle oder wann nur ein gekürzter Vorwegabzug zu gewähren ist, noch bis 2019 bestehen bleibt.

Beratung

- Ja
 Nein

6. Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen

Seit dem Veranlagungszeitraum 2003 wird für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen für die eigene Wohnung oder das eigene Haus eine Einkommensteuer-Ermäßigung (Wirkung wie Bargeld!) von 20% der Aufwendungen, höchstens 600 € jährlich gewährt. Voraussetzung ist allerdings die Vorlage der Rechnung und ein Zahlungsbeleg Ihres Kreditinstituts. Begünstigt sind haushaltsnahe Tätigkeiten, wie z.B. Wohnungsreinigung oder Gartenpflege. Handwerkliche Tätigkeiten sind nur begünstigt, wenn es sich um Schönheitsreparaturen oder kleine Ausbesserungsarbeiten, z.B. Auswechseln einer einzelnen Fliese, handelt. Unter die Schönheitsreparaturen fallen insbesondere Malerarbeiten einschl. Tapezieren. Begünstigt sind allerdings nur die Aufwendungen für die handwerkliche Tätigkeit bzw.

Beratung

- Ja
 Nein

Dienstleistung selbst einschl. Fahrtkosten, nicht jedoch die Kosten für verwendetes Material oder sonstige in diesem Zusammenhang gelieferte Waren. Substanzeretzende Erhaltungsarbeiten und Tätigkeiten, die üblicherweise den Einsatz eines Fachmannes erfordern oder nicht in (kürzeren) Abständen regelmäßig wiederkehren, gehören nicht zu den haushaltsnahen Dienstleistungen.

7. Zustandekommen des Haushaltsbegleitgesetzes 2004

Im steuerlichen Schrifttum sind im Laufe des Jahres Stimmen aufgekommen, die Gesetzesänderungen zum Ende des letzten Jahres seien verfassungswidrig zustande gekommen. Dabei geht es um die Umsetzung der Vorschläge der Ministerpräsidenten Koch und Steinbrück zum Subventionsabbau, die erst spät (zu spät???) in das Gesetzgebungsverfahren aufgenommen worden sind. Teilweise wird deshalb empfohlen, gegen Bescheide, die diese Neuregelungen berücksichtigen, Einwendungen zu erheben. Betroffen sind z.B. die Absenkungen des Sparerfreibetrags und des Arbeitnehmerpauschbetrags, aber auch die Absenkung der Begünstigungen für Betriebsvermögen bei der Erbschaftsteuer. Eigenheimzulage und Entfernungspauschale sind jedoch nicht betroffen, weil Ihre Kürzungen – wenn auch in anderer Form - bereits im Regierungsentwurf enthalten waren.

Beratung

Ja

Nein

Die Verwaltung hat in einem Erlass dargestellt, dass sie das Zustandekommen aller Gesetzesänderungen für verfassungsgemäß hält. Einsprüche, mit denen geltend gemacht wird, das so genannte Haushaltsbegleitgesetz 2004 sei nicht verfassungsmäßig zustande gekommen, weist die Verwaltung daher zurück. Anträge auf Aussetzung der Vollziehung lehnt sie ebenso ab. Ein Vorläufigkeitsvermerk für die betroffenen Regelungen ist ebenfalls nicht vorgesehen.

Informationen für Unternehmer (Einkommensteuer)

8. Standardisierte Einnahmeüberschussrechnung

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2003 begonnen haben, also im Regelfall erstmals für den Veranlagungszeitraum 2004, sollte die Einnahmenüberschussrechnung in standardisierter Form abgegeben werden. Die Verwaltung hat dazu einen Vordruck „Einnahmenüberschussrechnung EÜR“ geschaffen. In dem Vordruck wären umfangreiche und detaillierte Angaben zu einzelnen Positionen der Einnahmenüberschussrechnung, wie z.B. zur privaten PKW-Nutzung, erforderlich. Trotz einer umfangreichen Anleitung der Verwaltung hat dieser Vordruck bereits im Vorfeld erhebliche Kritik ausgelöst.

Beratung

Ja

Nein

Die Finanzministerkonferenz hat sich deshalb vor wenigen Wochen darauf geeinigt, das Formular zur „Einnahmeüberschussrechnung“ – Anlage EÜR – zu überarbeiten und erst für das Steuerjahr 2005 einzusetzen. Der Bund ist damit einverstanden. Die Finanzminister nehmen die geäußerte Kritik ernst, weshalb das Steuerformular auch noch einmal sprachlich überarbeitet wird. Für das Jahr 2005 soll ein neues Formular erarbeitet werden, das der Zielvorgabe der Vereinfachung gerecht werden soll.

9. Abzug von Bewirtungskosten als Betriebsausgabe

Zur steuerlichen Anerkennung von Bewirtungskosten fordert die Finanzverwaltung seit einigen Jahren Angaben zu Teilnehmern und Anlass einer Bewirtung. In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass Rechtsanwälte diese Angaben in der Regel nicht unter Berufung auf die anwaltliche Schweigepflicht verweigern können. Ähnliches dürfte auch für andere Berufsgruppen gelten, die einer Schweigepflicht unterliegen. Wenn ein Mandant sich einladen lässt, muss er nach Auffassung des Gerichts damit rechnen und auch einverstanden sein, dass der Einladende die Kosten steuerlich geltend macht und dabei auch die Person des Bewirteten benennt. Allerdings brauchen nur die zur Prüfung der betrieblichen Veranlassung unbedingt erforderlichen Einzelheiten gegenüber dem Finanzamt offen gelegt zu werden. Findet das Geschäftsessen beispielsweise im Zusammenhang mit der Beratung eines Mandanten durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater wegen einer angeblichen Steuerhinterziehung statt, ist ein Hinweis auf den Hinterziehungsvorwurf entbehrlich.

Beratung

Ja

Nein

10. Rücklage und Sonderabschreibung für kleine und mittlere Betriebe

Aufgrund der 2005 erneut sinkenden Steuersätze bringt die Bildung einer Ansparrücklage zusätzliche Steuervorteile, wenn der Steuerpflichtige innerhalb der nächsten zwei Jahre die Anschaffung (oder Herstellung) beweglicher, (fast) ausschließlich betrieblich genutzter Wirtschaftsgüter plant. Sofern der Steuerpflichtige die maßgebenden Betriebsgrößenmerkmale unterschreitet, lassen sich durch das Vorziehen der späteren Aufwendungen Progressions- und Zinsvorteile erzielen. Die Verwaltung hat in einem umfangreichen Erlass die Voraussetzungen zur Bildung solcher Rücklagen unter Berücksichtigung der letzten Rechtsprechung neu geregelt.

Beratung

Ja

Nein

Die Investition muss durchführbar und hinreichend konkretisiert sein, d.h., grundsätzlich ist das einzelne Wirtschaftsgut seiner Funktion nach zu benennen und die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzugeben. Weiterhin ist ein Finanzierungszusammenhang erforderlich. Dafür reicht es aber beispielsweise aus, wenn der Steuerpflichtige ein Wirtschaftsgut Anfang 2005 anschafft und in der (erst danach erstellten, erstmaligen) Bilanz für das Jahr 2004 die Rücklage bildet. Die Rücklage beträgt bis zu 40 % der Anschaffungskosten (max. 154.000 €). Bei der Anschaffung des Wirtschaftsgutes kann dann neben der regulären

Abschreibung eine 20 %-ige Sonderabschreibung in Anspruch genommen werden, während die Rücklage wieder aufzulösen ist.

11. Gewillkürtes Betriebsvermögen bei Einnahmenüberschussrechnung

Bisher war es Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelten, nicht möglich, gewillkürtes Betriebsvermögen zu bilden. Anders als bilanzierende Steuerpflichtige konnten sie daher ihre Kosten für bestimmte, weder dem notwendigen Betriebsvermögen noch dem notwendigen Privatvermögen zuzurechnende Wirtschaftsgüter nicht als Betriebsausgaben abziehen, obwohl diese objektiv dazu geeignet und erkennbar dazu bestimmt waren, den Betrieb zu fördern. Darin hat der Bundesfinanzhof einen Verstoß gegen den aus dem Gleichheitssatz abzuleitenden Grundsatz der Gesamtgewinnlichkeit gesehen und entschieden, dass die Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung der Bildung gewillkürten Betriebsvermögens nicht entgegensteht.

Beratung

- Ja
 Nein

Allerdings ist es bei der Einnahmenüberschussrechnung erforderlich, dass die Zuordnung des Wirtschaftsguts zum gewillkürten Betriebsvermögen in unmissverständlicher Weise durch entsprechende zeitnah erstellte Aufzeichnungen ausgewiesen wird. Die Verwaltung hat die Rechtsprechung bisher nicht umgesetzt. Allerdings erscheint ein Ansatz gewillkürten Betriebsvermögens unter Berufung auf die Rechtsprechung denkbar.

12. Bilanzielle Behandlung des Diebstahls / der Zerstörung eines Betriebs-PKW

In mehreren Entscheidungen hat sich der Bundesfinanzhof mit der bilanziellen Behandlung der Zerstörung bzw. des Diebstahls eines betrieblichen PKW während der Nutzung zu privaten Zwecken beschäftigt. Es ging dabei vor allem um die Frage, ob die von der Versicherung geleistete Entschädigungsleistung eine (steuerpflichtige) Betriebseinnahme darstellt oder eine (nicht steuerpflichtige) private Einnahme ist. Der Bundesfinanzhof hat dabei festgestellt, dass auch bei einer Behandlung als private Einnahme im betrieblichen Bereich eine Aufdeckung der stillen Reserven durch Entnahme des PKW erfolgen muss und damit letztlich immer ein steuerpflichtiger Ertrag realisiert wird. Es bleibt deshalb bei der bisherigen Verwaltungsauffassung: eine Schadensersatzforderung für ein während der privaten Nutzung zerstörtes Wirtschaftsgut ist als Betriebseinnahme zu erfassen. Zusätzlich hat der Bundesfinanzhof festgestellt, dass das Parken vor dem Privathaus nicht dem Bereich der privaten Nutzung zugerechnet werden kann. Während dieser Zeit findet – wegen Nichtnutzung des Fahrzeugs - keine Nutzungsentnahme statt.

Beratung

- Ja
 Nein

13. Steuerliche Behandlung der Praxisgebühr bei der Gewinnermittlung

Eine viel diskutierte Neuerung im Jahr 2004 war die Einführung einer Praxisgebühr für Arztbesuche. Inzwischen hat die Finanzverwaltung auch die steuerliche Behandlung beim Empfänger geregelt. Danach stellt die Praxisgebühr des Versicherten beim Arzt, Zahnarzt oder Psychotherapeuten eine Betriebseinnahme und keinen durchlaufenden Posten dar. Die zeitliche Erfassung richtet sich nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften, d.h., bei Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung ist die Praxisgebühr bei Vereinnahmung zu erfassen. Im Gegenzug für die einbehaltene Praxisgebühr wird der Vergütungsanspruch des Arztes gegenüber der Krankenkasse bei Abrechnung entsprechend vermindert, sodass die Gewinnauswirkung der Praxisgebühr letztlich wieder neutralisiert wird. Allerdings können sich – insbesondere zum Jahreswechsel - zeitliche Verschiebungen ergeben. Die sozialversicherungsrechtlichen, besonderen Aufzeichnungspflichten für die

Beratung

- Ja
 Nein

Praxisgebühr sind auch steuerlich zu beachten. Die vereinnahmten Gebühren sind vollständig, richtig, geordnet und zeitnah (regelmäßig täglich) aufzuzeichnen.

14. Zeitanteilige Abschreibung für neu angeschaffte Wirtschaftsgüter

Eine wichtige Neuregelung, die der Steuerpflichtige bei der Bilanzierung beachten muss, ist die Verpflichtung, die Abschreibung für neu angeschaffte/hergestellte Wirtschaftsgüter nur zeitanteilig zu berücksichtigen. Die bisher geltende Halbjahres-Vereinfachungsregelung für die Absetzung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, nach der der Steuerpflichtige bei Anschaffung im 1. Halbjahr die gesamte Jahresabschreibung und bei Anschaffung im 2. Halbjahr die halbe Abschreibung geltend machen konnte, ist ab 2004 abgeschafft worden. Wenn der Steuerpflichtige also im November ein bewegliches Wirtschaftsgut des Anlagevermögens anschafft, ist nur noch eine Abschreibung mit $\frac{2}{12}$ des Jahresbetrags möglich. Dies gilt sowohl für die lineare wie für die degressive Abschreibung.

Durch die Neuregelung können bei der Auflösung von Ansparrücklagen positive Gewinnauswirkungen entstehen, weil deren Höhe die (degressive) Abschreibung für ein volles Erstjahr berücksichtigt.

Beratung

- Ja
 Nein

15. Vermögensübertragung gegen wiederkehrende Versorgungsleistungen

Bei der Übertragung von Privat- oder Betriebsvermögen – zumeist im Wege der vorweggenommenen Erbfolge – gegen wiederkehrende Versorgungsleistungen kann der Vermögensübernehmer die Versorgungsleistungen als Sonderausgaben (Rente oder dauernde Last) abziehen und der Vermögensübergeber muss den entsprechenden Betrag als sonstige Einkünfte versteuern. Eine Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen ist gegeben, wenn eine existenzsichernde und ertragbringende Wirtschaftseinheit übertragen wird, deren Erträge ausreichen, um die wiederkehrenden Leistungen zu erbringen. Es genügt dabei nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nicht, wenn das übergebene Vermögen lediglich seiner Art nach existenzsichernd und ertragbringend ist, die erzielbaren Nettoerträge des übergebenen Vermögens jedoch die vereinbarten wiederkehrenden Leistungen nicht abdecken. Mit einer Neufassung ihres Erlasses zur einkommensteuerlichen Behandlung von wiederkehrenden Leistungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Privat- oder Betriebsvermögen hat die Verwaltung diese Rechtsprechung umgesetzt. Der neue Erlass ist grundsätzlich in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

Beratung

- Ja
 Nein

Die Versorgungsleistungen, die aus den laufenden Nettoerträgen eines übergebenden Betriebs erbracht werden können, sind nach dem Erlass – entgegen der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs – auch dann als Sonderausgaben abziehbar, wenn ein übergebener Betrieb nicht über einen ausreichenden Unternehmenswert verfügt. Der Bundesfinanzhof hatte hingegen entschieden, dass in einem solchen Fall kein „Vermögen“ an die nachfolgende Generation übertragen wird.

Informationen für Unternehmer (Umsatzsteuer)

16. Elektronische Abgabe von Steueranmeldungen

Umsatzsteuer- und Lohnsteuer-Anmeldungen sind ab 2005 grundsätzlich auf elektronischem Wege dem Finanzamt zu übermitteln. Dazu kann u.a. das kostenlos von der Finanzverwaltung bereitgestellte Programm ElsterFormular verwendet werden. Das Programm ist in den Finanzämtern auf CD-ROM erhältlich und steht im Internet unter www.elster.de zum Download zur Verfügung. Alternativ kann die Übermittlung mit einer geeigneten Buchführungssoftware oder durch Nutzung einer entsprechenden Software Ihres Steuerberaters erfolgen.

Beratung

Ja

Nein

Zur Vermeidung von Härten kann das Finanzamt auf Antrag zulassen, die Anmeldungen weiterhin nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim Finanzamt einzureichen. Wird diesem Antrag entsprochen, kann der Steuerpflichtige die Anmeldungen weiter auf Papier abgeben. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn der Steuerpflichtige nicht über die technischen Voraussetzungen verfügen, die für die Übermittlung nach der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung bereit- und eingehalten werden müssen, und ihm die Schaffung der Voraussetzungen nicht zuzumuten ist. Aller Voraussicht nach wird die Verwaltung eine Übergangsfrist für die Umstellung auf das elektronische Verfahren gewähren. Für bis zum 31.03.2005 endende Anmeldezeiträume sollen auch Anmeldungen auf Papier oder Telefax nicht beanstandet werden.

17. Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs

Die Finanzverwaltung erkennt den Vorsteuerabzug aus dem Bezug von steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen nur unter der Voraussetzung des Erhalts einer ordnungsgemäßen Rechnung an. Wenn der Bezug der Leistung und der Erhalt der entsprechenden Rechnung in verschiedene Besteuerungszeiträume fällt, ist der Vorsteuerabzug danach erst für den Besteuerungszeitraum zulässig, in dem erstmalig beide Voraussetzungen erfüllt sind. Der Bundesfinanzhof hatte deshalb dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob ein Unternehmer den Vorsteuerabzug nur mit Wirkung für das Kalenderjahr ausüben kann, in dem er die Rechnung besitzt oder ob die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug stets für das Kalenderjahr (auch rückwirkend), in dem das Recht entstanden ist, gilt. Der Europäische Gerichtshof hat daraufhin entschieden, dass das Vorsteuerabzugsrecht für den Erklärungszeitraum auszuüben ist, in dem die beiden Voraussetzungen erfüllt sind, nämlich dass die Lieferung der Gegenstände oder die Dienstleistung bewirkt wurde und dass der Steuerpflichtige die Rechnung oder das Dokument besitzt. Dieser Entscheidung hat sich nun auch der Bundesfinanzhof angeschlossen.

Beratung

Ja

Nein

18. Voller Vorsteuerabzug bei Fahrzeugen des Unternehmers

Die in 1999 eingeführte Vorsteuerabzugsbeschränkung für gemischt genutzte Fahrzeuge in Höhe von 50 % ist zum 01.01.2004 weggefallen. Seitdem ist wieder ein voller Vorsteuerabzug bei insgesamt dem Unternehmensvermögen zugeordneten Fahrzeugen (möglich bei unternehmerischer Nutzung von mindestens 10 %) zulässig. Gleichzeitig muss jetzt aber die private Nutzung wieder als unentgeltliche Wertabgabe der Besteuerung unterworfen werden. Soweit noch nicht geschehen, muss dies in der Umsatzsteuerjahresanmeldung 2004 erfolgen. Am einfachsten ist die Ermittlung nach der so genannten 1 %-Regelung abzüglich eines pauschalen Abschlags von 20 % für die nicht mit Vorsteuern belasteten Kosten. Die Umsatzsteuer ist dann zusätzlich auf diese Bemessungsgrundlage aufzuschlagen.

Beratung

Ja

Nein

Falls der Steuerpflichtige sein Fahrzeug zwischen 1999 und 2003 angeschafft hat, sind je nach Zeitraum unterschiedliche Übergangsregelungen zu beachten. Weil auch bei diesen Fahrzeugen zumindest für die laufenden Kosten des Jahres 2004 ein voller Vorsteuerabzug möglich ist, muss auch hier mindestens eine unentgeltliche Wertabgabe für diese anteiligen Kosten versteuert werden. Dies macht dann aber die Ermittlung eines privaten Nutzungsanteils erforderlich.

19. Vorsteuerabzug für die eigene Wohnung und die Folgen

Inzwischen wendet die Verwaltung die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Verwendung eines Teils eines insgesamt dem Unternehmen zugeordneten Betriebsgebäudes für den privaten Bedarf an. Dies bedeutet, dass die Nutzung eines Gebäudes für eigene Wohnzwecke nicht mehr zwingend steuerfrei und damit auf der anderen Seite ein Vorsteuerabzug möglich ist. Voraussetzung ist, dass mindestens 10 % des Gebäudes unternehmerisch genutzt werden und diese Nutzung den Vorsteuerabzug nicht ausschließt (z.B. Nutzung als Einzelhandelsgeschäft oder Steuerberatungspraxis, aber nicht als Arztpraxis). Wird das Gebäude insgesamt dem umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen zugeführt, ist ein voller Vorsteuerabzug aus den Anschaffungs-/Herstellungskosten und aus laufenden Kosten möglich. Im Gegenzug ist dann allerdings jährlich eine unentgeltliche Wertabgabe für die Privatnutzung der Wohnung umsatzsteuerpflichtig zu erfassen, die auch die anteiligen Anschaffungs-/Herstellungskosten.

Beratung

- Ja
 Nein

Vorsicht:

Bei einer späteren Entnahme des Gebäudes liegt in diesen Fällen nunmehr eine steuerpflichtige unentgeltliche Wertabgabe vor. Es entsteht Umsatzsteuer auf den vollen Grundstückswert einschließlich eventuell im Zeitraum der Zugehörigkeit zum Unternehmensvermögen angesammelter stiller Reserven. Obwohl die Anschaffungs-/Herstellungskosten schon über die Versteuerung unentgeltlicher Wertabgaben bereits der Versteuerung unterlegen haben, fällt also bei der Entnahme nochmals Umsatzsteuer an. Diese Besteuerungsfolge lässt sich nur vermeiden, wenn das Grundstück entgeltlich veräußert wird. Die entgeltliche Veräußerung bleibt unverändert umsatzsteuerfrei.

20. Umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für unentgeltliche Wertabgaben

Nach den gesetzlichen Regelungen wird der Umsatz beim Eigenverbrauch sonstiger Leistungen (Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstandes für außerunternehmerische Zwecke, wie z.B. die Nutzung des Unternehmensfahrzeugs oder einer dem Unternehmen zugeordneten Wohnung für private Zwecke) nach den bei der Ausführung dieser Umsätze entstandenen Kosten, soweit sie zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben, bemessen. Zu den zu berücksichtigenden Kosten gehören z.B. Aufwendungen für den laufenden Betrieb oder Unterhalt des dem Unternehmen zugeordneten Gegenstandes, wie z.B. eines Autos oder einer Wohnung, aber auch Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Gegenstandes sind dabei nunmehr abweichend von den ertragsteuerlichen Grundsätzen gleichmäßig auf den jeweils maßgeblichen, umsatzsteuerlichen Berichtszeitraum zu verteilen, d.h. bei einem Gebäude auf 10 Jahre, bei anderen Gegenständen auf 5 Jahre.

Beratung

- Ja
 Nein

Danach sind keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr zu berücksichtigen. Betragen bei einem Gegenstand die Anschaffungs- oder Herstellungskosten weniger als 500 €, sind diese nicht auf mehrere Jahre zu verteilen, sondern im Jahr der Anschaffung oder Herstellung zu berücksichtigen. Die Neuregelungen gelten per Erlass bereits seit dem 01.07.2004 und sollen noch im Laufe des Jahres gesetzlich

festgeschrieben werden. Die Abkehr von ertragsteuerlichen Grundsätzen bedeutet insbesondere bei Gebäuden eine massive Verschlechterung, weil die Anschaffungs-/ Herstellungskosten auf einen deutlich kürzeren Zeitraum zu verteilen sind und zudem die Anschaffungskosten des Bodens einzubeziehen sind.

21. Übertragung der Steuerschuldnerschaft im Baugewerbe

Seit dem 01.04.2004 gilt die Übertragung der Steuerschuldnerschaft im Baugewerbe, wenn ein Bauunternehmer Bauleistungen an einen anderen Unternehmer erbringt, der ebenfalls Bauleistungen ausführt. Gemeint sind damit vor allem Bauleistungen von Subunternehmern. Eine Bauleistung muss sich unmittelbar auf die Substanz des Bauwerks auswirken, deshalb ist z.B. das Zurverfügungstellen von Baugeräten keine Bauleistung im Sinne der Vorschrift. Der Empfänger kann sich als Bauleistender insbesondere dadurch zu erkennen geben, dass er eine Freistellungsbescheinigung für die ertragsteuerliche Bauabzugsteuer vorlegt. Auf die dabei geltenden Regelungen kann in Zweifelsfragen zurückgegriffen werden, falls die zur Umsatzsteuer getroffenen Regelungen nicht ausreichen oder nicht eindeutig sind. Beim leistenden Unternehmer sind die Umsätze mit Übertragung der Umsatzsteuerschuldnerschaft nicht in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen 2004 anzugeben, bei der Jahreserklärung ist jedoch eine Eingabe der Umsätze vorgesehen, für die der Leistungsempfänger Steuerschuldner war. Ab 2005 ist auch eine Eintragung in den Voranmeldungen des Leistenden vorgesehen.

Beratung

- Ja
 Nein

22. Neues Umsatzsteuer-Merkblatt für die Bauwirtschaft

Die Verwaltung hat ein neues Merkblatt zur Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft veröffentlicht. Es soll Bauunternehmer über die wichtigsten Grundsätze der Umsatzbesteuerung von Bauleistungen unterrichten. Dabei werden zunächst die in der Bauwirtschaft meist vorliegenden Werklieferungen und Werkleistungen definiert und abgegrenzt. In dem Merkblatt wird darüber hinaus u.a. erklärt, wann die Steuer entsteht und wie die Ermittlung des Entgelts erfolgt, wie sich die einkommensteuerliche Bauabzugsteuer auf die Umsatzsteuer auswirkt und wie die Ausstellung von Rechnungen und der Vorsteuerabzug bei Voraus- und Abschlagszahlungen, wie sie gerade in der Bauwirtschaft häufig vorkommen, zu erfolgen hat. Zur Übertragung der Steuerschuldnerschaft im Baugewerbe enthält das Merkblatt allerdings keinerlei neue Aussagen, sondern verweist auf den entsprechenden Anwendungserlass zu diesem Thema.

Beratung

- Ja
 Nein

Quelle:

BMF-Schreiben vom 13.07.2004 – IV b 7 – S 7270 – 3/04; BStBl 2004 I, 628

23. Neue Freistellungsbescheinigung für die Bauabzugssteuer?

Ab 2002 ist zur Sicherung von Einkommensteueransprüchen bei Bauleistungen ein Steuerabzug eingeführt worden. Danach haben unternehmerisch tätige Auftraggeber von Bauleistungen (Leistungsempfänger) im Inland grundsätzlich einen Steuerabzug von 15 vH der Gegenleistung für Rechnung des die Bauleistung erbringenden Unternehmens (Leistender) vorzunehmen. Durch eine vom Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung des Leistenden lässt sich der Steuerabzug jedoch vermeiden. Diese Bescheinigung, die inzwischen fast alle Bauleistenden besitzen, ist jedoch auf längstens drei Jahre befristet, sodass zum Ende des Jahres 2004 bzw. Anfang 2005 viele Bescheinigungen auslaufen. Zur Neuausgabe hat die Verwaltung in einem Erlass geregelt, dass bei der Ausstellung bis zu sechs Monaten vor Ablauf der alten Bescheinigung die neue Geltungsdauer an die bisherige Geltungsdauer anknüpft, d.h. die Gültigkeitsdauer durch einen vorzeitigen Neuantrag nicht beeinträchtigt wird.

Beratung

- Ja
 Nein

Wenn der Steuerpflichtige also bereits jetzt eine neue Bescheinigung beantragt, gilt diese nach Ablauf der alten Bescheinigung drei Jahre weiter. Aus dem Antrag muss aber hervorgehen, dass eine Folgebescheinigung gewünscht ist.

24. Ausweis von Entgeltminderungen in der Rechnung (Skonto u.ä.)

Gemäß den umsatzsteuerlichen Neuregelungen ab 2004 muss in der Rechnung u.a. auch jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, soweit sie nicht bereits im Entgelt enthalten ist, angegeben werden. Zur Anwendung dieser Regelungen hat die Verwaltung einen gesonderten Erlass herausgegeben. Es ist danach ausreichend, wenn in dem Dokument, das zusammengefasst die Angabe des Entgelts und des darauf entfallenden Steuerbetrags enthält, auf die entsprechende Konditionsvereinbarung hingewiesen wird. Für eine leichte Nachprüfbarkeit ist allerdings eine hinreichend genaue Bezeichnung erforderlich. Bei Skontovereinbarungen genügt eine Angabe wie z.B. „3 % Skonto bei Zahlung bis...“, den Anforderungen.

Beratung
 Ja
 Nein

Das Skonto muss nicht betragsmäßig (weder mit dem Bruttobetrag noch mit dem Nettobetrag zuzüglich Umsatzsteuer) ausgewiesen werden. Die Berichtigung des Steuerbetrags ist für den Zeitpunkt vorzunehmen, in dem sich die Minderung der Bemessungsgrundlage durch Inanspruchnahme des Skontos oder die Gewährung des Bonus oder des Rabattes verwirklicht. Das gilt für die Berichtigung des Vorsteuerabzugs durch den Leistungsempfänger entsprechend. Ein Beleg austausch, d.h. eine geänderte Rechnung, ist bei Inanspruchnahme des Skontos oder der Gewährung des Rabattes oder des Bonus nicht erforderlich.

25. Vorsteuerabzug aus Bewirtungskosten

Seit dem 01.04.1999 ist der Vorsteuerabzug aus Bewirtungskosten ausgeschlossen, soweit ein ertragsteuerliches Abzugsverbot gilt. Der als Betriebsausgabe abzugsfähige Teil der Bewirtungskosten wurde ab dem 01.01.2004 sogar noch von 80% auf 70% der angemessenen Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass gekürzt, sodass damit auch nur 70 % der Vorsteuerbeträge abzugfähig wären. Nach einer neuen Entscheidung des Finanzgerichts München können jedoch die auf Bewirtungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge in vollem Umfang abgezogen werden. Nach dem Urteil kann sich der Steuerpflichtige auf das für ihn günstigere Gemeinschaftsrecht berufen. Die Verwaltung lehnt den vollen Vorsteuerabzug aus Bewirtungskosten allerdings weiterhin ab. Dagegen gerichtete Einsprüche ruhen. Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung gibt die Verwaltung statt.

Beratung
 Ja
 Nein

26. Neuregelung der Berichtigung des Vorsteuerabzugs

Nach einem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll die Korrektur des Vorsteuerabzugs (z.B., wenn Sie ein Wirtschaftsgut mit Vorsteuerabzug erworben haben, aber später für steuerfreie Umsätze verwenden) ab 2005 neu geregelt und Besteuerungslücken geschlossen werden. So soll ab 2005 auch bei Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens eine einmalige Korrektur des Vorsteuerabzugs bei abweichender Verwendung vorgenommen werden. Ebenso in die Berichtigungsvorschrift aufgenommen werden Gegenstände, die in ein Wirtschaftsgut eingehen (z.B. ein Austauschmotor in ein Fahrzeug. Eine Korrektur muss bei abweichender Verwendung zukünftig auch für sonstige Leistungen vorgenommen werden, unabhängig davon, ob diese an einem Wirtschaftsgut ausgeführt werden (z.B. die Neulackierung eines Fahrzeugs) oder unabhängig von anderen Wirtschaftsgütern sind (wie z.B. EDV-Programme). Je nachdem, ob die sonstige Leistung einmalig oder

Beratung
 Ja
 Nein

mehrmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet wird, ist die Korrektur in einem Schritt oder pro rata temporis (grundsätzlich über 5 Jahre, bei Gebäuden über 10 Jahre) durchzuführen.

27. Umsatzsteuerliche Auswirkungen der EU-Erweiterung

Seit dem 01.05.2004 gehören u.a. die baltischen Staaten, Polen, die Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik und Ungarn zum Gebiet der Europäischen Gemeinschaft. Nach mehreren Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes und der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung treten im grenzüberschreitenden Leistungsverkehr, je nachdem ob ein Staat zur Europäischen Gemeinschaft gehört oder nicht, unterschiedliche Besteuerungsfolgen ein. So werden jetzt in diesen Staaten keine Ausfuhrlieferungen mehr getätigt, sondern innergemeinschaftliche Lieferungen. Für eine steuerfreie Lieferung wird deshalb auch für diese Staaten die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Empfängers benötigt. Das Bundesamt für Finanzen bestätigt auf Anfrage die Gültigkeit von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern, die von den Beitrittsländern erteilt wurden. Eine einfache Bestätigungsanfrage (Bestätigung der Gültigkeit bzw. Ungültigkeit der angefragten USt-IdNr. zum Zeitpunkt der Anfrage) kann über das Internet unter www.bff-online.de erfolgen.

Beratung

Ja

Nein

28. Umsatzbesteuerung nach vereinnahmten Entgelten in den neuen Bundesländern

Die Umsatzsteuer entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung ausgeführt worden ist. Auf Antrag kann das Finanzamt bei einem Gesamtumsatz bis zu 125.000 € im vorangegangenen Kalenderjahr gestatten, dass die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnet wird. Das bedeutet, dass die Umsatzsteuer erst nach Begleichung der Rechnung durch den Leistungsempfänger an das Finanzamt abgeführt werden muss. Der Steuerpflichtige muss somit nicht in Vorlage treten. In den neuen Bundesländern gilt bis zum 31.12.2004 für die Umsatzbesteuerung nach vereinnahmten Entgelten eine Umsatzgrenze von 500.000 €. Der Anwendungszeitpunkt für diese besondere Umsatzgrenze in den neuen Bundesländern ist nunmehr bis zum 31.12.2006 verlängert worden, sodass dort weiterhin die Ist-Besteuerung verstärkt auftreten dürfte.

Beratung

Ja

Nein

29. Bekämpfung der Schwarzarbeit – Rechnungspflicht für Arbeiten an Gebäuden

Nach einer umsatzsteuerlichen Neuregelung im Rahmen der Bekämpfung der Schwarzarbeit ist der leistende Unternehmer bei Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück (z.B. Bauleistungen, Gartenarbeiten, Instandhaltungsarbeiten in und an Gebäuden, Fensterputzen), verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen. Die Verpflichtung zur Erteilung einer Rechnung besteht auch dann, wenn es sich beim Leistungsempfänger nicht um einen Unternehmer handelt. Der vorsätzliche oder leichtfertige Verstoß gegen die Verpflichtung zur Erteilung einer Rechnung oder zur rechtzeitigen Erteilung einer Rechnung ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden kann.

Beratung

Ja

Nein

Informationen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

30. Werbungskostenabzug für privaten Personal-Computer

Der Bundesfinanzhof hat in einem neuen Urteil entschieden, dass die Kosten eines privat angeschafften und sowohl beruflich als auch privat genutzten PC im Hinblick auf den Anteil der beruflichen Nutzung als Werbungskosten abziehbar sind und insoweit nicht unter das Aufteilungs- und Abzugsverbot für privat mitbenutzte Wirtschaftsgüter fallen. Es gibt danach keine generelle Vermutung dafür, dass ein privat angeschaffter und in der privaten Wohnung aufgestellter PC weit überwiegend privat genutzt wird. Gegebenenfalls ist der berücksichtigungsfähige Umfang der beruflichen Nutzung zu schätzen. Dabei kann regelmäßig von einer hälftigen privaten bzw. beruflichen Nutzung ausgegangen werden, sofern man darlegen kann, dass eine berufliche Mitbenutzung des Computers notwendig ist.

Beratung

Ja

Nein

Regelmäßig wird ein privater PC kein geringwertiges Wirtschaftsgut darstellen und muss deshalb grundsätzlich über drei Jahre abgeschrieben werden. Dabei sind die Peripheriegeräte einer PC-Anlage (Monitor, Drucker, Scanner etc.) regelmäßig in die Abschreibung mit einzubeziehen. Die Verwaltung wird die Rechtsprechung aller Voraussicht nach übernehmen.

31. Neues zur Entfernungspauschale

In 2004 gilt erstmalig die abgesenkte Entfernungspauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer. Erneute Änderungen zum 01.01.2005 sind trotz hoher Treibstoffpreise nicht geplant. Aufgrund der Neuregelungen in 2004 muss der Steuerpflichtige, falls er vom Arbeitgeber steuerfreie (z.B. im Rahmen der Sachbezugsfreigrenze von 44 €/mtl.) oder pauschalbesteuerte Zuschüsse zu den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erhalten hat, diese im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung auf jeden Fall von der Entfernungspauschale abziehen. Die entsprechenden Ersatzleistungen müssen in der Lohnsteuerbescheinigung eingetragen sein.

Beratung

Ja

Nein

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof dem Gesetzgeber bestätigt, dass die Abgeltungswirkung der nur einmal täglich gewährten Entfernungspauschale auch dann eingreift, wenn wegen atypischer Dienstzeiten Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zweimal arbeitstäglich erfolgen. Die Entfernungspauschale gibt es also definitiv nur einmal täglich.

32. Neuigkeiten zu doppelten Haushaltsführung

Aufgrund einer gesetzlichen Neuregelung infolge der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gilt die frühere Begrenzung der steuerlichen Berücksichtigung einer doppelten Haushaltsführung auf zwei Jahre nicht mehr. Allerdings wird eine doppelte Haushaltsführung jetzt nur noch anerkannt, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Für Arbeitnehmer ohne eigenen Hausstand außerhalb des Beschäftigungsorts (insbesondere Auszubildende, die noch bei ihren Eltern wohnen und am Beschäftigungsort eine zusätzliche Wohnung angemietet haben) wird deshalb keine doppelte Haushaltsführung mehr anerkannt. Dies hat die Verwaltung in einem Erlass ausdrücklich klargestellt. Die Aufhebung der bisherigen Sonderregelung gilt – unabhängig vom Beginn der Auswärtstätigkeit – ab 2004. Für davor liegende Zeiträume ist die Sonderregelung noch anzuwenden, allerdings unter Berücksichtigung der Beschränkung auf zwei Jahre.

Beratung

Ja

Nein

33. Neuer Verwaltungserlass zum häuslichen Arbeitszimmer

Seit einigen Jahren sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer grundsätzlich nicht mehr steuerlich abziehbar. Ausnahmsweise lässt der Gesetzgeber eine steuermindernde Berücksichtigung bis zu 1.250 € p.a. zu, wenn die berufsbezogene Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers mehr als 50 % der gesamten einkunftsrelevanten Tätigkeit ausmacht oder für die berufsbezogene Nutzung kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Ein unbegrenzter Abzug ist nur möglich, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. In einem umfangreichen Erlass zum Arbeitszimmer hat die Verwaltung nunmehr die umfangreiche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Auslegung und Konkretisierung der gesetzlichen Regelungen für anwendbar erklärt. Die Regelungen zum Arbeitszimmer gelten entsprechend auch im Rahmen der Geltendmachung von Ausbildungs-/Fortbildungskosten.

Beratung

- Ja
 Nein

Als besondere Neuerung wollte die Verwaltung die Abzugsbeschränkung von 1.250 € bei Nutzung eines Arbeitszimmers durch mehrere begünstigte Personen vervielfachen. Dieser Auffassung hat der Bundesfinanzhof aber widersprochen. Er will die Abzugsbeschränkung einmalig auf das jeweilige Zimmer anwenden.

Die Finanzverwaltung hat sich dieser Rechtsprechung angeschlossen und ihre steuerzahlerfreundliche Sichtweise aufgeben. Die Abzugsbeschränkung ist deshalb ab 2005 objektbezogen anzuwenden.

34. Neuer Verwaltungserlass zu Abfindungen

Die Finanzverwaltung hat in einem Erlass die steuerliche Behandlung von Abfindungen (Entlassungsschädigungen) neu geregelt. Dabei hat sie nunmehr die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus den letzten Jahren umgesetzt. Danach müssen nach der so genannte Fünftel-Regelung tarifbegünstigte Entschädigungszahlungen (dazu gehören insbesondere Arbeitnehmerabfindungen) grundsätzlich zwar weiterhin in einem Veranlagungszeitraum zu erfassen sein und durch die Zusammenballung von Einkünften erhöhte steuerliche Belastungen entstehen. Eine Ausnahme gilt jedoch, wenn der Steuerpflichtige in einem späteren Veranlagungszeitraum aus sozialer Fürsorge für eine gewisse Übergangszeit ergänzende Entschädigungszusatzleistungen erhält. Dazu können z.B. die Weitergewährung eines Firmenwagens oder Zuschüsse zum Arbeitslosengeld gehören.

Beratung

- Ja
 Nein

Allerdings dürfen die Zusatzleistungen in späteren Jahren bestimmte Grenzen nicht überschreiten. Nach dem neuen Erlass wollte die Verwaltung ursprünglich nur Zusatzleistungen bis zu 20 % der Hauptleistung anerkennen. In einem danach veröffentlichten Urteil hat der Bundesfinanzhof aber auch deutlich höhere Zusatzleistungen noch als zulässig anerkannt. Deshalb hat die Verwaltung die Grenze mit einer Korrektur ihres Erlasses nachträglich auf 50 % erhöht.

35. Neue Abgrenzung zwischen Ausbildungs- und Fortbildungskosten

Aufwendungen für die Berufsausbildung waren bisher grundsätzlich nur bis zu 920 € im Kalenderjahr als Sonderausgaben abzugsfähig, hingegen konnten Aufwendungen für die Fortbildung in einem ausgeübten Beruf in unbegrenzter Höhe als Werbungskosten abgezogen werden. Der Bundesfinanzhof hatte in den letzten Jahren die Abzugsmöglichkeit von Bildungsaufwendungen bei einem konkreten Zusammenhang mit künftigen steuerpflichtigen Einnahmen deutlich zugunsten von voll abziehbaren Werbungskosten verschoben. Deshalb hat der Gesetzgeber eine Neuregelung getroffen, die aber die Rechtsprechung nur zum Teil umsetzt.

Beratung

- Ja
 Nein

Bereits ab 2004 gehören Aufwendungen für die eigene erste Berufsausbildung und für ein Erststudium laut Gesetz zu den Kosten der privaten Lebensführung, die lediglich begrenzt als Sonderausgaben abgezogen werden können. Erststudien werden damit - unabhängig davon, ob sie berufsbegleitend sind - weiterhin nicht als Fortbildungskosten sondern nur als Ausbildungskosten anerkannt. Allerdings ist der Sonderausgabenabzug auf 4.000 € erhöht worden. Hingegen können die Aufwendungen für die Fortbildung in einem bereits erlernten Beruf, für Umschulungsmaßnahmen und für ein Zweitstudium nach der Neuregelung unbegrenzt als Werbungskosten abgezogen werden, wenn sie in einem konkreten Zusammenhang mit einer später angestrebten Tätigkeit stehen. Dabei dürfte es regelmäßig ausreichen, wenn der Steuerpflichtige in dem neu erlernten Berufsfeld zukünftig tätig sein will.

36. Vorsorgepauschale

Die Vorsorgepauschale soll auch nach den umfangreichen Änderungen beim Abzug von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben der Vereinfachung der Besteuerung dienen. Im Lohnsteuerabzugsverfahren wird deshalb wie bisher eine Vorsorgepauschale berücksichtigt. Die Höhe der Vorsorgepauschale ist abhängig von der Höhe des Arbeitslohns. Sie knüpft dabei an die Höhe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen an. Weil in 2005 nur 60 % der Gesamtbeiträge für die gesetzliche Rentenversicherung abzugsfähig sind, von denen aber 50 % bereits durch den steuerfreien Arbeitgeberanteil verbraucht sind, ergibt sich ein Abzug von 20 % des Arbeitnehmerbeitrags (= 10 % des Gesamtbeitrags). Der jährliche Anstieg des Betrags mit 2 % bei den Vorsorgeaufwendungen wird bei der Berechnung der Vorsorgepauschale - bezogen auf den Arbeitnehmeranteil - mit 4 % (= 2 % des Gesamtbeitrags) nachvollzogen.

Beratung

Ja

Nein

Zusätzlich (bei rentenversicherungsfreien Arbeitnehmern wie z.B. Beamten ausschließlich) wird ein Betrag i.H.v. 11 % des Arbeitslohns - höchstens 1.500 € - für die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (übrige Vorsorgeaufwendungen) berücksichtigt.

Noch bis 2019 wird automatisch eine Günstigerprüfung mit der nach den bisherigen Regelungen anzusetzenden Vorsorgepauschale durchgeführt. Der Gesetzgeber beabsichtigt noch eine Gesetzesänderung, damit auch diese Günstigerprüfung schon beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird.

37. Neuregelung der steuerlichen Behandlung der betrieblichen Altersversorgung

Durch die Reform der Alterseinkünftebesteuerung ist der Anwendungsbereich der nachgelagerten Besteuerung bei der betrieblichen Altersversorgung nochmals ausgeweitet worden. Zukünftig unterliegen auch Renten aus einer so genannte Direktversicherung, bei der es sich um eine für den Arbeitnehmer abgeschlossene Lebensversicherung handelt, grundsätzlich der nachgelagerten Besteuerung. Die Beiträge sind ab 2005, falls eine lebenslange Altersversorgung gewährt wird (Kapitalwahlrecht ist unschädlich), - ebenso wie Beiträge zu Pensionsfonds/Pensionskassen - bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung steuerfrei. Zusätzlich können bei Neuzusagen nach 2004 nochmals 1.800 € jährlich bei allen drei Durchführungswegen steuerfrei eingezahlt werden.

Beratung

Ja

Nein

Im Gegenzug wird die Möglichkeit einer Pauschalbesteuerung mit 20 % bei der Direktversicherung und der Pensionskasse mit Kapitaldeckungsverfahren aufgehoben. Aus Vertrauensschutzgründen besteht für vor dem 01.01.2005 erteilte

Versorgungszusagen jedoch ein Wahlrecht zugunsten der weiteren Pauschalierung, das bis zum 30.06.2005 und dann bindend für die Dauer des Dienstverhältnisses ausgeübt werden muss. Vorteil dabei: die spätere Rente unterliegt nur der Besteuerung mit dem Ertragsanteil. Soweit die Beiträge in der Ansparphase hingegen steuerfrei waren, werden die Renten bei späterer Auszahlung voll besteuert.

38. Sozialversicherungsrechtliche Änderungen bei der betrieblichen Altersversorgung

Das Sozialversicherungsrecht ist nur teilweise an die steuerlichen Neuerungen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung angepasst worden. In Übereinstimmung mit der steuerlichen Behandlung von Pensionskassen- und Pensionsfondsbeiträgen werden auch Beiträge für eine Direktversicherung ab 2005 bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten in der Sozialversicherung beitragsfrei gestellt. Stammen die Versicherungsbeiträge aus einer Entgeltumwandlung, besteht die Beitragsfreiheit in allen drei Durchführungswegen aber nur bis zum 31.12.2008.

Beratung

- Ja
 Nein

Für den zusätzlichen Steuerfreibetrag von 1.800 € für neue Zusagen besteht keine Beitragsfreiheit zur Sozialversicherung. Im Übrigen werden Beiträge für reine Kapitalversicherungen ohne Rentenwahlrecht ab 2005 auch nicht mehr durch Sozialversicherungsfreiheit gefördert.

39. Portabilität von Betriebsrenten

Die Portabilität in der betrieblichen Altersversorgung, d.h. die Mitnahmemöglichkeit erworbener Betriebsrentenanwartschaften bei Arbeitgeberwechsel, wird ab 2005 deutlich verbessert. Falls zwischen den Beteiligten Einvernehmen besteht, ist eine Mitnahme der Anwartschaften künftig problemlos möglich.

Beratung

- Ja
 Nein

Darüber hinaus erhalten Beschäftigte, bei denen die betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchgeführt wird, für ab 2005 erteilte Versorgungszusagen einen Rechtsanspruch darauf, das beim ehemaligen Arbeitgeber bzw. bei dessen Versorgungseinrichtung aufgebaute Betriebsrentenkapital zum neuen Arbeitgeber bzw. in dessen Versorgungseinrichtung mitzunehmen. Der Anspruch kann allerdings nur ein Jahr nach dem Ausscheiden beim alten Arbeitgeber geltend gemacht werden und ist beschränkt auf Anwartschaften, deren Wert die im Jahr der Übertragung geltende Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigt. Steuerlich wird der Übertragungswert nach einer neuen Vorschrift steuerfrei gestellt, wenn die betriebliche Altersversorgung sowohl beim alten als auch beim neuen Arbeitgeber über einen externen Versorgungsträger (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) durchgeführt wird.

40. Rechtsprechung zum so genannten Vorwegabzug

Für Vorsorgeaufwendungen wie Krankenversicherung, Rentenversicherung etc. wird nach bisherigem Recht Arbeitnehmern ein so genannter Vorwegabzug von 3.068 € gewährt, der aber bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern um 16 % des Arbeitslohns gekürzt wird. Aufgrund der Günstigerprüfung im Rahmen der Neuregelung der Alterseinkünftebesteuerung kann es noch bis 2019 zur Gewährung des Vorwegabzugs kommen. Bezüglich seiner Kürzung haben neue Urteile und eine neue Verwaltungsanweisung nunmehr Klarheit zugunsten des Steuerpflichtigen geschaffen. Hat ein Arbeitnehmer mehrere Arbeitsverhältnisse, sind in die Kürzung nur die Arbeitsverhältnisse einzubeziehen, für die auch tatsächlich

Beratung

- Ja
 Nein

Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers erbracht worden sind. Weiterhin steht nunmehr fest, dass der gemeinsame Vorwegabzug von 6.136 €, der zusammenveranlagten Ehegatten für ihre Vorsorgeaufwendungen zusteht, nicht um 16 % des Arbeitslohns eines Ehegatten gekürzt werden darf, wenn dieser Ehegatte weder sozialversicherungspflichtig ist noch Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung ohne eigene Beitragsleistung erworben hat. Die Finanzverwaltung kürzte bisher den verdoppelten Vorwegabzug auch in diesen Fällen um 16 % des von beiden Ehegatten bezogenen Arbeitslohns.

41. Einführung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung

Mit dem Ablauf des Jahres 2004 erhalten viele Arbeitnehmer erstmalig von Ihrem Arbeitgeber statt der Lohnsteuerkarte „nur“ eine so genannte elektronische Lohnsteuerbescheinigung. Gleichzeitig übermittelt der Arbeitgeber die bisher auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte zu bescheinigenden Angaben elektronisch an die Finanzverwaltung. Dieses neue Verfahren gilt für alle Arbeitgeber, die die Lohnabrechnung maschinell durchführen oder durchführen lassen. Die Übermittlung der Daten an die Finanzverwaltung muss bis spätestens 28.02.2005 erfolgen.

Beratung

Ja

Nein

Diese werden dann den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit des jeweiligen Steuerpflichtigen zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt dabei nach einem neuen Ordnungsmerkmal, der so genannte eTin, die der Arbeitgeber zu bilden hat und die jeder Steuerpflichtige auf seiner Lohnsteuerbescheinigung findet. Beim Arbeitgeber erfordert das Verfahren eine Software zur Datenübermittlung. Nähere Einzelheiten finden sich unter www.elsterlohn.de und in einem so genannten Starterlass für die Arbeitgeber, den die Finanzverwaltung noch in diesem Jahr herausgeben will. Für den Lohnsteuerabzug 2005 benötigt der Arbeitgeber aber weiterhin die Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers, weil durch das neue Verfahren letztlich nur die Rückseite der Lohnsteuerkarte elektronisch wird, nicht aber ihre Vorderseite.

42. Auswirkungen der Neuregelung der Steuerklasse II gesetzliche Feinjustierung

Die Steuerklasse II wird Steuerpflichtigen gewährt, die die Voraussetzungen des in 2004 eingeführten Entlastungsbetrags für Alleinerziehende von 1.308 € erfüllen. Die Gewährung setzt insbesondere voraus, dass der Steuerpflichtige Alleinerziehender ist und zu dem Haushalt mindestens ein Kind gehört. Ursprünglich konnte der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende allerdings nur gewährt werden, wenn das Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Rückwirkend zum 01.01.2004 kann der Entlastungsbetrag nach einer Gesetzesänderung nun auch gewährt werden, wenn der/die Alleinerziehende für ein volljähriges Kind Kindergeld erhält, z.B., weil sich das Kind noch in Schul- oder Berufsausbildung befindet. Lebet der Steuerpflichtige in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, kann er die Steuerklasse II allerdings weiterhin nicht erhalten.

Beratung

Ja

Nein

Grundsätzlich wird die Steuerklasse II von den Gemeinden automatisch auf den Lohnsteuerkarten bescheinigt. Haben die Kinder zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr bereits vollendet, wird die Eintragung auf Antrag vom Finanzamt vorgenommen. Die Bescheinigung auf der Lohnsteuerkarte 2005 durch die Gemeinde ist allerdings nur dann automatisch erfolgt, wenn der Steuerpflichtige bis zum 20.09.2004 schriftlich bei der Gemeinde versichert hat, zum berechtigten Personenkreis zu gehören. Sollte er diesen Termin verpasst haben, muss er dringend bei Ihrer Gemeinde eine entsprechende Versicherung abgeben. Andernfalls droht schon für das Jahr 2004 die rückwirkende Aberkennung des Entlastungsbetrags im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung.

43. Unterhalt für Angehörige im Ausland

Vor allem beim Unterhalt für gesetzlich Unterhaltsberechtigte im Ausland ist eine so genannte Angemessenheitsgrenze zu beachten. Dies bedeutet, dass für Angehörige, die in Ländern mit geringeren Lebenshaltungskosten als in Deutschland leben, der Höchstbetrag von 7.680 € nur anteilig gewährt wird. Ab 2004 hat die Verwaltung diese Angemessenheitsgrenzen für viele Länder geändert und neu bekannt gemacht. Die Beträge werden – je nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates – in voller Höhe, mit $\frac{3}{4}$, mit $\frac{1}{2}$ oder mit $\frac{1}{4}$ angesetzt. Die neue Kürzungsregelung ersetzt die bisherige, allgemein bekannte Drittelregelung. Neu ist zudem, dass auch bei Staaten der EU oder des EWR die Beträge nicht mehr automatisch in voller Höhe angesetzt werden. So erfolgt z.B. bei Griechenland und Portugal ein Ansatz von $\frac{3}{4}$ der Beträge. Auch bei den neuen EU-Ländern wird eine Kürzung der Beträge vorgenommen. Es erfolgt überwiegend (z.B. Polen, Tschechien, Ungarn) ein Ansatz von $\frac{1}{2}$ der Beträge.

Beratung

- Ja
 Nein

44. Neues zur Firmenwagengestellung

Bei der Gestellung von Firmenwagen gibt es durch die Lohnsteuerrichtlinien 2005 eine Änderung bei der Listenpreismittlung, die insbesondere Arbeitnehmer begünstigt, die Winterreifen für ihr Fahrzeug benötigen und diese vom Arbeitgeber gestellt bekommen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die 1 %-Regelung bleibt neben einem Autotelefon zukünftig auch der Wert eines weiteren Satzes Reifen einschließlich Felgen außer Ansatz. Diese Änderung erscheint insoweit nachvollziehbar, weil der Arbeitnehmer immer nur mit einem Satz Reifen fahren kann. Es bleibt aber (vorerst?) dabei, dass Navigationsgeräte trotz ihrer Verwandtschaft zu Mobiltelefonen beim Listenpreis berücksichtigt werden müssen.

Beratung

- Ja
 Nein

Bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Gestellung von Firmenwagen ist zudem zu berücksichtigen, dass eine Pauschalierung für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab 2004 nur noch bis maximal zur Höhe der abgesenkten Entfernungspauschale von 0,30 €/Entfernungskilometer zulässig ist.

Informationen für Grundstückseigentümer

45. Wieder einmal: Abschaffung der Eigenheimzulage?

Wieder einmal plant der Gesetzgeber die Abschaffung der Eigenheimzulage für Neufälle. Sofern der Steuerpflichtige also die Eigenheimzulage bereits erhält, kann er die weitere Entwicklung beruhigt abwarten. Er bekommt die Zulage auf jeden Fall bis zum Ende des Förderzeitraums weiter. Andernfalls empfiehlt es sich, wenn der Steuerpflichtige die Anschaffung oder den Bau eines Eigenheims beabsichtigt und die Voraussetzungen für die Eigenheimzulage erfüllt (insbesondere die Einkunftsgrenze von 70.000 € für zwei Jahre / für Ehegatten 140.000 € zuzüglich 30.000 € für jedes Kind), noch in diesem Jahr zu handeln. Zwar ist aufgrund der politischen Mehrheitsverhältnisse keineswegs sichergestellt, dass es tatsächlich zu einer Abschaffung kommt, zumindest erneute Einschränkungen sind aber zu befürchten. Um die Eigenheimzulage nach dem Gesetzesstand des Jahres 2004 zu erhalten, müssen Sie vor dem 31.12.2004 einen notariellen Kaufvertrag abschließen oder mit der Herstellung beginnen. Für den Herstellungsbeginn reicht bereits die Stellung eines Bauantrags aus.

Beratung

Ja

Nein

46. Steuerliche Verteilung von Renovierungsaufwendungen auf mehrere Jahre

Größerer Erhaltungsaufwand bei vermieteten Wohngebäuden des Privatvermögens, der nach dem 31.12.2003 entstanden ist, kann nunmehr wieder auf zwei bis fünf Jahre verteilt im Rahmen des Werbungskostenabzugs geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass das Gebäude zumindest überwiegend Wohnzwecke dient. Dies ist der Fall, wenn die Wohnfläche mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche beträgt. Wird das Gebäude während des Verteilungszeitraums veräußert, ist der noch nicht berücksichtigte Teil des Erhaltungsaufwands im Jahr der Veräußerung als Werbungskosten abzusetzen. Steht das Gebäude im Eigentum mehrerer Personen, so ist der Erhaltungsaufwand von allen Eigentümern auf den gleichen Zeitraum zu verteilen. Durch die Wiedereinführung der Verteilungsmöglichkeit lassen sich erhebliche Progressionsvorteile erzielen, allerdings fallen die Steuerminderungen auch erst zeitlich versetzt und in Jahren mit geringeren Steuersätzen als 2004 an. Es erfordert daher eine genaue Überprüfung im Einzelfall, ob die eintretenden Progressionsvorteile die entgehenden Zinsen übertreffen.

Beratung

Ja

Nein

47. Steuerliche Anerkennung der verbilligten Vermietung einer Wohnung an Angehörige

Beträgt das Entgelt (Kaltmiete zuzüglich der gezahlten Umlagen) für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken weniger als 56 % der ortsüblichen Marktmiete, so ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Der Bundesfinanzhof hat eine Aufteilung auch bei höheren Mieten vorgenommen, wenn die auf Grund einer verbilligten Vermietung angezeigte Überschussprognose negativ ist. Diese Rechtsprechung hat die Verwaltung nun in einem Erlass ab 2004 übernommen.

Beratung

Ja

Nein

Die Prognose ist verzichtbar, wenn der Mietzins nicht weniger als 75 % der ortsüblichen Marktmiete beträgt. Um sicher zu gehen, dass ein voller Werbungskostenabzug erreicht wird, sollte die Miete deshalb auch bei verbilligter Vermietung 75 % der ortsüblichen Miete nicht unterschreiten. Nach bürgerlichem Recht darf die Miete grundsätzlich innerhalb von drei Jahren nicht um mehr als 20% erhöht werden. Bei einer Vermietung unter nahen Angehörigen lässt die Verwaltung aber auch eine über die Kappungsgrenze hinausgehende Mieterhöhung zu, wenn diese auch tatsächliche vollzogen wird.

48. Schuldzinsenabzug bei gemischt genutzten Gebäuden

Wird die Anschaffung oder Herstellung eines Gebäudes, das nicht nur der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, sondern auch der (nichtsteuerbaren) Selbstnutzung dient, mit Eigenmitteln und Darlehen finanziert, können die Darlehenszinsen insoweit als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden, als das Darlehen tatsächlich zur Anschaffung/Herstellung des der Einkünfteerzielung dienenden Gebäudeteils verwendet wird. Der Werbungskostenabzug setzt voraus, dass die Anschaffungskosten im Rahmen der Finanzierungsentscheidung dem ein eigenständiges Wirtschaftsgut bildenden Gebäudeteil gesondert zugeordnet und die so zugeordneten Anschaffungskosten mit Geldbeträgen aus dem dafür aufgenommenen Darlehen bezahlt werden. Nach einem neuen Urteil kann im Falle der Herstellung eines Gebäudes der Nachweis des wirtschaftlichen Zusammenhangs der Schuldzinsen mit den Herstellungskosten des vermieteten Gebäudeteils abweichend vom Verhältnis der fremd vermieteten zur selbst genutzten Wohn-/Nutzfläche auch dann anerkannt werden, wenn nicht der Bauunternehmer, sondern der Steuerpflichtige durch eigene Aufstellung die Herstellungskosten anteilig dem vermieteten Gebäudeteil zuordnet und die sich danach ergebenden Herstellungskosten mit Darlehensmitteln bezahlt. Die Finanzverwaltung hat einen entsprechenden Erlass herausgegeben und die Rechtsprechung umgesetzt.

Beratung

- Ja
- Nein

49. Gewerblicher Grundstückshandel

Die Verwaltung hat in einem umfangreichen Erlass zur Behandlung des so genannten gewerblichen Grundstückshandels Stellung genommen. Als Indiz für das Vorliegen eines gewerblichen Grundstückshandels und damit der generellen Steuerpflicht für private Grundstücksveräußerungsgeschäfte gilt die Veräußerung von mehr als drei Objekten innerhalb eines Fünfjahreszeitraums. In ihren neuen Erlass hat die Verwaltung die umfangreiche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs der letzten Jahre (u.a. zur Definition und Auslegung der Drei-Objekt-Grenze) übernommen. Zu der Frage, ob die Drei-Objekt-Grenze überschritten ist und damit regelmäßig ein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt, hat die Verwaltung zudem ein vereinfachtes Prüfschema herausgegeben, nach dem sich die Prüfung für die meisten Fälle vergleichsweise einfach vornehmen lässt. In Fällen, in denen ein gewerblicher Grundstückshandel zu verneinen ist, bleibt jedoch zu prüfen, ob der Gewinn aus der Veräußerung als Spekulationsgewinn trotzdem steuerpflichtig ist, weil der Grundstücksverkauf innerhalb von 10 Jahren nach dem Kauf und damit innerhalb der Spekulationsfrist erfolgt ist.

Beratung

- Ja
- Nein

Informationen für Kapitalanleger

50. Noch möglich: Amnestie für Steuersünder

Noch bis zum 31.12.2004 gilt eine Amnestieregelung für Steuersünder mit attraktiven Bedingungen. Wer in der Vergangenheit Steuern verkürzt hat, kann durch Abgabe einer strafbefreienden Erklärung und Entrichtung einer pauschalen Abgabe Strafbefreiung oder Befreiung von Geldbußen erlangen. Die Straf- und Bußgeldbefreiung betrifft dabei nicht nur die Hinterziehung von Zinsen, sondern auch nicht versteuerte Erträge aus anderen Einkunftsarten (z.B. „Schwarzgeld“). Um die Strafbefreiung zu erlangen, muss der bislang Steuerunehrliche bis zum 31.12.2004 eine strafbefreiende Erklärung abgeben und innerhalb von zehn Tagen nach Abgabe dieser Erklärung 25 % der Summe der von ihm erklärten Einnahmen an die Finanzbehörde entrichten. Wer diesen Termin verpasst, hat noch bis zum 31.03.2005 die Möglichkeit zu einem Satz von 35 % in die Steuerehrlichkeit zurückzukehren. Diesen Verspätungs-Aufschlag sollte man möglichst vermeiden. Vor der Inanspruchnahme der Amnestiereglung sollte aber eine ausführliche Beratung und Information über die von der Verwaltung im Einzelnen erlassenen Regeln stehen. Je nach Einkunftsart liegt die pauschale Abgabe sogar noch unter 25 % der Einnahmen, sodass z.B. bei Kapitaleinkünften bis 31.12.2004 tatsächlich nur 15 % Steuer nachzuzahlen sind.

Beratung

Ja

Nein

Die Abgabe der strafbefreienden Erklärung setzt nicht voraus, das unversteuerte Kapitalvermögen aus dem Ausland nach Deutschland zu verbringen. Es reicht aus, die unversteuerten Einnahmen nachzuerklären. Belege oder Unterlagen müssen nicht eingereicht werden, lediglich der Lebenssachverhalt ist zu umschreiben.

Die Finanzverwaltung stellt Interessierten unter www.bundesfinanzministerium.de/strabeg/index.html Informationen zur Amnestie zur Verfügung. Hierzu zählen ein Informationsfaltblatt, ein einfacher Erklärungsvordruck, ein umfassendes Merkblatt sowie ein Frage-Antwort-Katalog.

51. Besteuerung von Spekulationsgewinnen verfassungswidrig?

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts war die Besteuerung privater Spekulationsgewinne aus Wertpapieren in den Jahren 1997/1998 aufgrund von Vollzugsdefiziten verfassungswidrig. Selbst wenn der Steuerpflichtige in diesen Jahren entsprechende Einkünfte erklärt hat, führt das Urteil nur dann zu einer Änderung, wenn die entsprechenden Bescheide noch nicht endgültig sind. Dies dürfte aber leider regelmäßig der Fall sein. Für die Jahre danach geht die Verwaltung davon aus, dass die Vollzugsdefizite durch Änderung der gesetzlichen Regelungen beseitigt worden sind und die Besteuerung somit verfassungsgemäß war. Deshalb werden die Bescheide für Folgejahre auch nicht mehr vorläufig erlassen. Da gewisse Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit auch für Jahre ab 1999 durchaus angebracht erscheinen, ist ggf. die Einlegung eines Einspruchs notwendig. Die Verwaltung gewährt zwar keine Aussetzung der Vollziehung, allerdings ist wohl grundsätzlich – entgegen der ursprünglichen Verwaltungsauffassung - ein Ruhen des Verfahrens möglich.

Beratung

Ja

Nein

52. Notwendige Anpassung von Freistellungsaufträgen

Ab 2004 ist der so genannte Sparer-Freibetrag für Einkünfte aus Kapitalvermögen von 1.550 € bzw. 3.100 € bei Zusammenveranlagung auf 1.370 € bzw. 2.740 € bei Zusammenveranlagung abgesenkt worden. Unter Berücksichtigung des (unveränderten) Werbungskosten-Pauschbetrages von 51 €/102 € bei Zusammenveranlagung können deshalb in 2004 nur noch höchstens 1.421 € bzw.

Beratung

Ja

Nein

2.842 € bei Ehegatten vom Kapitalertragsteuerabzug/Zinsabschlag freigestellt werden. Um unangenehme Nachfragen des Finanzamts zu vermeiden, sollten Sie deshalb die Freistellungsaufträge überprüfen. Hat der Steuerpflichtige nur einen einzigen Freistellungsauftrag über das volle Freibetragsvolumen erteilt, so ist die Anpassung an die neuen Regelungen durch Ihre Bank automatisch erfolgt. Hat der Steuerpflichtige hingegen die Freistellungsaufträge auf mehrere Geldinstitute aufgeteilt, so muss er selbst tätig werden, wenn die Summe der von Ihm erteilten Freistellungsaufträge das ab 2004 zulässige Volumen übersteigt.

53. Besteuerung von Kapitallebensversicherungen

Bisher waren Beiträge zu Lebensversicherungen regelmäßig im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen abzugsfähig. Die Abzugsfähigkeit ist allerdings durch den Subventionsabbau der Ministerpräsidenten Koch und Steinbrück bereits ab 2004 auf 88 % der Beiträge beschränkt worden. Für Versicherungen, die bis zum 31.12.2004 abgeschlossen und für die bis dahin mindestens ein Beitrag geleistet worden ist, gelten diese Grundsätze auch weiterhin. Die Aufwendungen sind allerdings nur noch im Rahmen der übrigen Vorsorgeaufwendungen bis zu 1.500/2.400 € abzugsfähig.

Beratung

Ja

Nein

Beiträge zu neuen Kapitallebensversicherungen bzw. Rentenversicherungen, die nicht die Voraussetzungen für die so genannte Basisversorgung erfüllen, sind zukünftig gar nicht mehr abzugsfähig. Erfolgt später eine Kapitalauszahlung aus der Lebensversicherung, ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der entrichteten Beiträge zukünftig grundsätzlich steuerpflichtig. Wenn die Auszahlung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach einer Vertragslaufzeit von mindestens 12 Jahren erfolgt, wird der Überschuss allerdings nur zur Hälfte angesetzt. Bei Auszahlung in Rentenform unterliegen die laufenden Zahlungen hingegen weiterhin nur der Ertragsanteilsbesteuerung, für die sogar die Ertragsanteile deutlich abgesenkt worden sind.

54. Neuerungen bei der "Riester-Rente"

Eine weitere Möglichkeit, Kapital anzulegen und für das Alter vorzusorgen, stellt die "Riester-Rente" dar. Hier ergibt sich auch zukünftig eine steuerliche Förderung in der Ansparphase durch Zulagen und Sonderausgabenabzug. Um dieses Produkt attraktiver für einen größeren Anlegerkreis zu machen, hat der Gesetzgeber bei der Durchführung solcher Verträge vielfältige Änderungen und Vereinfachungen vorgenommen. Die Vereinfachungen betreffen insbesondere das Antragsverfahren durch die Einführung eines Dauerzulageantrags. Der Anleger kann zukünftig seinen Anbieter bevollmächtigen, für ihn jedes Jahr einen Zulageantrag zu stellen. Der Zulageberechtigte ist dann nur noch verpflichtet, Änderungen (Beendigung der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis, Familienstand, Anzahl der Kinder), dem Anbieter unverzüglich mitzuteilen. Ansonsten braucht er in den Folgejahren nichts zu veranlassen um die Zulage zu erhalten. Zukünftig soll es bei "Riester-Renten" nur noch so genannte Unisex-Tarife geben, d.h. Männer und Frauen zahlen gleiche Beiträge. Für Frauen werden solche Verträge damit u.U. attraktiver, weil sie für ihre längere Lebenserwartung keine Aufschläge mehr zahlen müssen.

Beratung

Ja

Nein

55. Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne

Erstmals für das Jahr 2004 müssen inländische Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute ihren Kunden eine zusammenfassende Bescheinigung ausstellen, in der die Daten aus allen bei ihnen unterhaltenen Wertpapierdepots und

Beratung

Ja

Nein

Konten zusammengeführt werden, die ihre Kunden für die Erklärung ihrer Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus privaten Veräußerungsgeschäften bei Wertpapieren sowie Termingeschäften benötigen. Einzelheiten zu der Bescheinigung hat die Verwaltung inzwischen mit einem Erlass sowie einer einheitlichen Musterbescheinigung festgelegt. Zulässig ist danach eine Aufteilung des Depot- und des Kontobereichs in einzelne Bescheinigungen. Ehegatten erhalten für gemeinschaftliche Konten eine Bescheinigung auf die Namen beider Ehegatten. Die neue Bescheinigung soll dem Steuerpflichtigen auch bei umfangreichen Einkünften aus Kapitalvermögen und aus privaten Wertpapierveräußerungen die in der Vergangenheit oftmals komplizierte Ermittlung der für die Besteuerung erforderlichen Angaben (Anlage KAP für Einkünfte aus Kapitalvermögen, Anlage AUS für ausländische Einkünfte und Steuern und Anlage SO für private Veräußerungsgeschäfte) erleichtern. Die neue Bescheinigung ersetzt nicht die Steuerbescheinigung für die Anrechnung von Kapitalertragsteuer/Zinsabschlag. Diese ist weiterhin der Steuererklärung beizufügen.

Informationen für Gesellschaften und Gesellschafter

56. Nicht vergessen: Körperschaftsteuer-Moratorium

Um eine Streckung des noch bestehenden Körperschaftsteuerguthabens aus dem alten Körperschaftsteuersystem und der daraus resultierenden Steuerausfälle zu erreichen, ist in 2003 ein dreijähriges Moratorium mit anschließender, jährlich begrenzter Guthabenerstattung beschlossen worden. Das Moratorium hat im Jahr 2003 begonnen und endet erst am 31.12.2005, sodass auch mit in 2004 oder 2005 geleisteten Ausschüttungen keine Realisierung der Altguthaben möglich ist. Nach dem Ende des Moratoriums, d.h. also für alle Ausschüttungen, die nach dem 31.12.2005 erfolgen, wird das Körperschaftsteuerguthaben abhängig von den jährlichen ordentlichen Gewinnausschüttungen wie vor 2003 im Verhältnis 1:6 erstattet. Die Guthabenerstattungen werden aber zusätzlich dadurch begrenzt, dass jährlich nur der Bruchteil des Gesamtguthabens ausgezahlt werden kann, der bei einer fiktiven, linearen Verteilung des Guthabens auf die Restlaufzeit bis 2019 entfiel (d.h. bei einer Restlaufzeit von 14 Jahren, höchstens $\frac{1}{14}$ des Restbestandes im ersten Jahr, $\frac{1}{13}$ im zweiten Jahr usw., bis $\frac{1}{1}$ im 14. Jahr).

Beratung

- Ja
 Nein

57. Keine Panik: Neuer Verwaltungserlass zur Gesellschafterfremdfinanzierung

Aufgrund der Europarechtswidrigkeit der früheren Beschränkung der Regelungen zur Gesellschafterfremdfinanzierung auf Ausländer ist ab 2004 eine Neuregelung getroffen worden, die auch Inländer einbezieht. Sind die Voraussetzungen der Vorschrift erfüllt, werden die geleisteten Zinsen in verdeckte Gewinnausschüttungen umgedeutet. Die Neuregelung hat im steuerlichen Schrifttum zu erheblicher Kritik geführt. Hauptanstoßpunkt war dabei, dass nach dem Gesetz verdeckte Gewinnausschüttungen auch dann vorliegen sollten, wenn Vergütungen für Fremdkapital an einen Dritten (die Bank) gezahlt werden, soweit dieser auf den wesentlich beteiligten Anteilseigner zurückgreifen kann, weil ein rechtlicher Anspruch (z.B. Bürgschaft) oder eine dingliche Sicherheit (z.B. Sicherungseigentum, Grundschuld) besteht. Bei wortgemäßer Anwendung dieser Regelung wären auch mittelständische Kapitalgesellschaften in großer Zahl von der Neuregelung betroffen gewesen. Inzwischen hat die Verwaltung in einem Erlass klargestellt (manche behaupten auch neu geregelt), dass diese Regelung nur dann anzuwenden ist, wenn das zu sichernde Darlehn in Zusammenhang mit einem Guthaben des Anteilseigners bei der gleichen Bank besteht.

Beratung

- Ja
 Nein

58. Urlaubsabgeltung für Gesellschafter-Geschäftsführer zulässig

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Bar-Abgeltung von Urlaubsansprüchen, die Gesellschafter-Geschäftsführer erhalten, weil sie den Urlaub aus betrieblichen Gründen nicht nehmen können, keine verdeckte Gewinnausschüttung darstellt.

Beratung

- Ja
 Nein

Es ist danach nicht zu beanstanden, wenn dem Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH anstelle des ihm vertraglich zugesagten Urlaubsanspruchs für nicht verbrauchte Urlaubstage eine Abgeltung in Geld gezahlt wird, weil der Umfang der von ihm geleisteten Arbeit und seine Verantwortung für das Unternehmen die Gewährung von Freizeit im Urlaubsjahr ausgeschlossen haben. Ein Widerspruch zur so genannte Überstunden-Rechtsprechung, wonach sich die Vereinbarung über die Vergütung von Überstunden nicht mit dem Aufgabenbild eines GmbH-Geschäftsführers verträgt, liegt nach Auffassung des Gerichts nicht vor. Anders als bei der Vereinbarung von besonderen Überstundenvergütungen handele es sich bei der vertraglichen Einräumung von Urlaubsansprüchen nicht um eine Arbeitszeitregelung, sondern um

die Gewährung zusätzlichen Entgelts durch den Arbeitgeber in Gestalt einer (partiellen) Arbeitsfreistellung als "bezahlte Freizeit".

59. Behandlung vororganschaftlicher Mehrabführungen

Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben, hat die Finanzverwaltung bereits früher als Gewinnausschüttungen behandelt. Dieser Auffassung ist der Bundesfinanzhof nicht gefolgt. Deshalb will die Verwaltung nun für die Zukunft ihre Auffassung gesetzlich festschreiben. Betroffen sind insbesondere Wohnungsbauunternehmen, die aufgrund hoher Teilwertansätze beim Übergang von der früheren Steuerfreiheit in die Steuerpflicht in der vororganschaftlichen Zeit Mehrabführungen zu leisten haben. Diese Abführungen stellen nach der Verwaltungsauffassung Ausschüttungen aus dem so genannten EK 02 des früheren Anrechnungsverfahrens dar, bei denen eine Tarifbelastung von 30 % herzustellen ist. Der Bundesfinanzhof wollte derartige Zahlungen als Abführungen im Rahmen der Organschaft behandeln, für die keine Körperschaftsteuerbelastung angefallen wäre. In der gesetzlichen Neuregelung werden die Teilwertansätze beim Übergang von der Steuerfreiheit in die Steuerpflicht explizit als vororganschaftliches Ereignis genannt, sodass für die Zukunft keine Unklarheiten mehr bestehen dürften.

Beratung

- Ja
 Nein

60. Erstmalige Anwendung der Verlustvortragsbeschränkung

Weil Körperschaften nur gewerbliche Einkünfte erzielen, waren sie von der bisherigen Mindestbesteuerung nicht betroffen. Für Gewinne des Jahres 2004 greift erstmals die neue Beschränkung des Verlustvortrags, die unabhängig von der Einkunftsart ist. Durch die Neuregelung wird der Verlustvortrag nunmehr auch bei Körperschaften oberhalb eines Sockelbetrags von 1.000.000 € auf 60 % des zu versteuernden Einkommens vor Verlustabzug beschränkt. Von der Beschränkung sind auch in der Vergangenheit angehäufte Verlustvorträge betroffen.

Beratung

- Ja
 Nein

Das bedeutet, dass selbst bei riesigen Verlustvorträgen, wie sie Großkonzerne z.B. durch Teilwertabschreibungen angehäuft haben, ab dem Veranlagungszeitraum 2004 eine Belastung mit Körperschaftsteuer anfällt, wenn ein positives Einkommen vor Verlustabzug erzielt wird. Bei der Gewerbesteuer gilt eine entsprechende Beschränkung des Verlustvortrags. Die Neuregelung soll durch die Streckung des Verlustabzugs dafür sorgen, dass sich die Körperschaftsteuereinnahmen verstetigen.

61. Kapitalertragsteuer bei Dividendenausschüttungen

Schüttet eine Kapitalgesellschaft an ihre Gesellschafter Gewinne aus (z.B. Dividendenausschüttungen einer GmbH an ihren Gesellschafter) fällt Kapitalertragsteuer an. Nach bisheriger Rechtslage war die Gesellschaft verpflichtet, die Kapitalertragsteuer bis zum 10. Tag des auf die Ausschüttung folgenden Monats beim Finanzamt anzumelden und an dieses abzuführen. Dadurch konnten für den Staat teilweise erhebliche Zinsnachteile entstehen, weil die Abführung der Steuer erst bis zu 40 Tage nach der Ausschüttung erfolgen musste (z.B. Ausschüttung am 01.02., Entrichtung der Kapitalertragsteuer am 10.03.). Um diesen Zinsnachteil zu vermeiden, ist eine Gesetzesänderung vorgenommen worden. Für Ausschüttungen einer Kapitalgesellschaft an ihre Gesellschafter, die nach dem 31.12.2004 erfolgen, muss die Kapitalertragsteuer dann zeitgleich mit den Ausschüttungen an die Anteilseigner an das Finanzamt abgeführt werden.

Beratung

- Ja
 Nein

Informationen für Rentner/Pensionäre

62. Neuregelung der Besteuerung der Renten

Ab dem Jahr 2005 tritt eine Neuregelung der Besteuerung von Alterseinkünften in Kraft. Dabei werden insbesondere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und auch Renten aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen, wenn diese den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen anbieten, schrittweise in eine volle Besteuerung überführt. Bisher waren sie nur mit dem so genannte Ertragsanteil steuerpflichtig, das hieß z.B. bei einem Renteneintritt mit 65 Jahren zu 27 %. Für alle bis einschließlich 2005 in Rente gegangenen Steuerpflichtigen wird dieser steuerpflichtige Anteil auf 50 % festgesetzt. Für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang erhöht sich der Besteuerungsanteil bis zum Jahr 2020 jährlich um 2 Prozentpunkte, ab dem Jahr 2021 bis zum Jahr 2040 um 1 Prozentpunkt bis auf 100 %.

Beratung

- Ja
 Nein

Der Besteuerungsanteil im Jahr des Rentenbeginns bleibt für die gesamte Laufzeit der Rente gleich. Allerdings wird nach dem derzeitigen Gesetzestext nicht der individuell maßgebende, einmal festgelegte Vomhundertsatz auf die in den folgenden Jahren erzielten Renteneinkünfte angewendet, sondern der in dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt, steuerfrei bleibende Anteil der Rente in einen lebenslang geltenden Freibetrag festgeschrieben. Die Neuregelungen gelten auch für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die zukünftig nicht mehr wie abgekürzte Leibrenten nur mit dem Ertragsanteil besteuert werden.

63. Änderungen bei der Besteuerung von Versorgungsbezügen (Beamtenpensionen/Betriebsrenten)

Auch die so genannten Versorgungsbezüge sind von der Reform der Alterseinkünftebesteuerung betroffen. Weil diese Einnahmen aber bereits heute grundsätzlich der vollen Versteuerung unterliegen, fallen nur die zusätzlichen Begünstigungen für diese Einkünfte schrittweise weg. Deshalb wird der Versorgungsfreibetrag von 40 % der Versorgungsbezüge, höchstens 3.072 € jährlich abgeschmolzen. Zunächst erfolgt eine generelle Absenkung des Höchstbetrags auf 3.000 €. Für jeden neuen Jahrgang von Versorgungsempfängern erfolgt von 2006 bis 2040 eine Abschmelzung (bis 2020 1,6 % jährlich, danach 0,8%, der Höchstbetrag sinkt in entsprechenden Schritten auf 0). Der einmal festgesetzte Versorgungsfreibetrag bleibt aber bis zum Lebensende erhalten. Außerdem erhalten alle Versorgungsempfänger wie Rentner nur noch einen Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 € statt des bisherigen Arbeitnehmerpauschbetrags von 920 €. Um aber eine übermäßige Besteuerung zu vermeiden, wird ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (900 €) eingeführt, der von 2006 bis 2040 ebenfalls nach den obigen Grundsätzen schrittweise auf 0 € abgeschmolzen wird.

Beratung

- Ja
 Nein

64. Änderungen bei mit dem Ertragsanteil zu steuernden Renten

Mit der Neuregelung der Rentenbesteuerung gewinnt das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung und damit die volle Steuerpflicht von Alterseinkünften herausragende Bedeutung. Die bisher bekannte und fast allgemein auf Renten anwendbare Ertragsanteilsbesteuerung tritt hingegen in den Hintergrund. Dennoch verbleiben immer noch Alterseinkünfte, die nur mit einem Ertragsanteil steuerpflichtig sind. Dazu gehören z.B. Renten aus einer betrieblichen Altersversorgung, für die die Beiträge pauschal besteuert worden sind oder Renten aus solchen Lebensversicherungsverträgen, die bisher nur im Rahmen des Sonderausgabenabzugs und zukünftig in der Ansparphase überhaupt nicht mehr gefördert werden sowie Veräußerungsleibrenten. Ebenso der

Beratung

- Ja
 Nein

Ertragsanteilsbesteuerung unterliegen auf Antrag die Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung aufgrund von vor dem 31.12.2004 geleisteten Beiträgen, die mindestens zehn Jahre lang oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten lagen. Erfreulich für Empfänger derartiger Renten ist die Tatsache, dass die Ertragsanteile mit der Reform ab dem nächsten Jahr aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung und der in den letzten Jahren gesunkenen Zinssätze erheblich abgesenkt werden. So sinkt der Ertragsanteil für einen bei Rentenbeginn 65-jährigen Mann von bisher 27 % auf zukünftig nur noch 18 %.

65. Einführung von Rentenbezugsmitteilungen

Aufgrund der Neuregelung der Rentenbesteuerung werden zukünftig vermehrt Rentner in die Steuerpflicht hineinwachsen, weil ihre steuerpflichtigen Einkünfte den Grundfreibetrag überschreiten. Auf ein Steuerabzugsverfahren für Renten hat der Gesetzgeber – zumindest vorläufig – aber verzichtet. Um die steuerliche Erfassung der Renten sicherzustellen, will die Verwaltung Rentenbezugsmitteilungen einführen. Danach sollen zukünftig Träger und Anbieter von nachgelagert zu steuernden Renten (wie z.B. gesetzliche Renten, Renten aus Pensionskasse, Pensionsfonds oder auch "Riester-Renten") verpflichtet werden, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bis zum 31.05. des darauf folgenden Jahres Mitteilung insbesondere über die Höhe der ausgezahlten Renten zu machen. Die Identifikation soll dabei über eine Identifikationsnummer laufen, die der Leistungsempfänger dem Träger/Anbieter mitteilt. Bisher ist diese Identifikationsnummer aber noch nicht realisiert worden, sodass zumindest für 2005 wohl noch keine Rentenbezugsmitteilungen erstellt werden können.

Beratung

Ja

Nein